



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 29. März 2016

Änderung des Fernmeldegesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 laden Sie uns ein, bis spätestens 31. März 2016 zur vorgeschlagenen Änderung des eidgenössischen Fernmeldegesetzes (SR 784.10) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

1. Wie im erläuternden Bericht zur Vorlage ausgeführt wird, resultiert der vorliegende Entwurf zur Änderung des Fernmeldegesetzes aus den Empfehlungen des Berichts des Bundesrates vom 19. November 2014 zur Entwicklung im schweizerischen Fernmeldemarkt und zu den damit verbundenen gesetzgeberischen Herausforderungen, der bereits eine Revision des Fernmeldegesetzes in zwei Etappen vorsah. Anzuerkennen ist, dass sich im Fernmeldebereich aufgrund der technologischen Entwicklung massgebliche Änderungen ergeben haben, die eine Gesetzesrevision rechtfertigen. Gleichwohl bleibt die Frage, ob mit den beabsichtigten Änderungen des Fernmeldegesetzes nicht noch zugewartet werden könnte, etwa um feststellbare Marktentwicklungen noch genauer beurteilen und den effektiven Handlungsbedarf besser abschätzen zu können. Namentlich bei der Abdeckung mit Breitbandnetzen spielt der Markt, und die nun gesetzlich vorgesehenen Zugangsbestimmungen sind bereits gängige Praxis. Ein Regulierungsbedarf ist mithin in diesem Bereich derzeit nicht zwingend.

Bei den Roaming-Tarifen ist ebenfalls Bewegung festzustellen. Sie sind aufgrund des bestehenden Wettbewerbs in der Vergangenheit gesunken. Wegen des in diesem Zusammenhang bestehenden Drucks der Öffentlichkeit und des Wettbewerbs ist davon auszugehen, dass die Roaming-Preise weiter sinken werden. Um einer allfälligen Überregulierung vorzubeugen, wäre es deshalb sinnvoll, die weitere Entwicklung abzuwarten und allenfalls notwendige Regulierungen später zu treffen.

2. Abgesehen vom Zeitpunkt der Teilrevision des Fernmeldegesetzes und dem noch zu verifizierenden Handlungsbedarf in einzelnen Bereichen ist die Stossrichtung der Vorlage



im Grundsatz zu begrüßen. Dies gilt sowohl für die Konsumentenbelange als auch für die Anliegen der Marktteilnehmer, den Wettbewerb ausgeglichen zu gestalten.

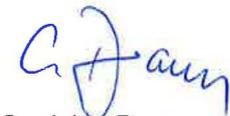
3. Eine gewisse Problematik besteht bei der Möglichkeit zur Überwachung von Fernmeldediensten. Diese wird mit der laufenden Entwicklung im Fernmeldebereich zunehmend verunmöglicht. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden bereitet der vorgesehene Wegfall der Konzessions- und Meldepflichten für Fernmeldediensteanbieterinnen Sorge. Während noch vor 30 Jahren der Bund selbst dafür verantwortlich war, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, kann er dies mittlerweile gegenüber den privaten Anbieterinnen nur noch im Bereich konzessionierter Dienste durch Auflagen zur Konzession durchsetzen. Entfällt nunmehr auch die Meldepflicht, hat das Bundesamt für Kommunikation keine Übersicht mehr darüber, wer welche Dienste anbietet; umso weniger kann es durchsetzen, dass gesetzliche Regelungen tatsächlich eingehalten werden. Dass dieses Problem tatsächlich existiert, hat sich in den letzten Jahren bei den vier grossen Anbietern von Fernmeldediensten gezeigt. Beispielsweise wurden neue Angebote wie etwa GSM-Mobiltelefonie und MMS-Dienste lanciert, bevor deren Überwachbarkeit, die an sich vorgeschrieben wäre, umgesetzt war. Es entstanden für die Strafverfolgungsbehörden damit empfindliche Überwachungslücken. Auffallend ist denn auch, dass sich die Vorlage nicht mit der Frage der Überwachbarkeit von Fernmeldediensten auseinandersetzt. Auch unter Ziff. 1.2.5 des erläuternden Berichts (Wichtige Landesinteressen) wird das Interesse an der Überwachbarkeit von Fernmeldediensten bei der Bekämpfung von Straftaten nicht erwähnt. Ziel der Vorlage ist weiterhin die Liberalisierung und die Stärkung des Wettbewerbs. Es geht aber nicht an, dass sich andere wichtige Ziele, insbesondere diejenigen der Strafverfolgungsbehörden, einfach unterzuordnen haben.

Für die detaillierten Bemerkungen zur Vorlage verweisen wir auf die Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Benedikt Würth
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär





RRB 2016/180 / Schreiben

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail an:
tp@bakom.admin.ch

Anhang zur Vernehmlassungsantwort Fernmeldegesetz

Bemerkungen zur Gesetzesvorlage

Art. 20 und 21 E-FMG:

Da die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe über den Grundversorger zur zuständigen Alarmzentrale schon heute unentgeltlich erfolgen, wird angeregt, diese Unentgeltlichkeit in Art. 20 Abs. 2 gesetzlich zu verankern. Als Leistungserbringer im Zusammenhang mit Notrufen sollten die Kantone in Abs. 3 sodann angehört werden, bevor ihnen neue Aufgaben übertragen und sie mit veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert werden.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b führt zu einer Anonymisierung der Kundschaft, was sowohl im Zusammenhang mit Notrufen als auch aus kriminalpolizeilicher Sicht und zur Bekämpfung terroristischer Handlungen nicht dienlich ist. Nach dem Entwurf zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1) und dem Entwurf zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.11) wird verlangt, dass beim Verkauf von Prepaid-Karten für Mobiltelefone Name, Vorname und Geburtsdatum der Kundin bzw. des Kunden anhand eines gültigen Reisepasses, einer Identitätskarte oder eines Ausländerausweises erfasst werden. Die vorgeschlagene Bestimmung im E-FMG verfolgt mithin eine entgegengesetzte Stossrichtung.

Art. 22 und 25 E-FMG:

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Frequenzspektrums (vgl. Art. 22 Abs. 4) und der Frequenzverwaltung (vgl. Art. 25 Abs. 3) ist im E-FMG gesetzlich zu verankern, dass neben der Armee und den Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport auch die anderen Teilnehmer im Bereich der öffentlichen Sicherheit, wie Polizei, Schutz- und Rettungsdienste sowie andere Organe des Bevölkerungsschutzes (zusätzliche) Frequenzen ohne Einschränkungen nutzen können.

Art. 28 f. E-FMG:

In Art. 28 f. werden die Verwaltung und Übertragung von Adressierelementen dereguliert, so muss das Bundesamt für Kommunikation insbesondere die Adressierelemente nicht mehr selbst verwalten, sondern kann damit Dritte beauftragen. Das Interesse der Strafverfolgungsbehörden besteht in diesem Zusammenhang darin, auf einfache Weise ermitteln zu können, wer ein Adressierelement tatsächlich benutzt. Dies ist schon heute nicht mehr gewährleistet, weil gewisse Anbieterinnen ganze Nummernblöcke ins Ausland verkaufen und deshalb nicht mehr Auskunft darüber geben können, wer die Nummern tatsächlich benützt; die Anbieterin, die dies könnte, sitzt im Ausland und ist für die Strafverfolgungsbehörden nicht erreichbar. Es muss aber sichergestellt sein, dass jederzeit in der Schweiz auf einfache Weise abgeklärt werden kann, wer ein Adressierelement gegenwärtig tatsächlich benutzt.



Art. 34 E-FMG:

Zu begrüssen ist die Möglichkeit von Polizei und Strafbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit störende Fernmeldeanlagen zu betreiben. Der Begriff "Strafvollzugsbehörden" in Abs. 1^{ter} des Entwurfs ist hingegen falsch, denn die Kompetenz sollte allen Strafbehörden im Sinn von Art. 12 und 13 der Strafprozessordnung (SR 312.0) zustehen.

Art. 47 E-FMG:

Aufgrund ihrer besonderen Aufgaben innerhalb des Bevölkerungsschutzes sind Polizei und die Schutz- und Rettungsdienste in Abs. 1 der Bestimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 48 E-FMG:

Nach Abs. 1 der Bestimmung kann nur der Bundesrat die Einschränkung oder Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Es wäre zu prüfen, ob diese Kompetenz auch den zuständigen Strafbehörden zuerkannt werden sollte. Nach herrschender Auffassung kann die Staatsanwaltschaft (mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichtes) nur die Überwachung des Fernmeldeverkehrs eines Beschuldigten, nicht aber dessen Unterbrechung (z.B. während eines Polizeieinsatzes) verfügen.